

4. II. 1916

M. Abt. IX, 200/16.

Verordnung.

(Einschränkung der Erzeugung von Zuckerbäckerwaren in Wien.)

Auf Grund der §§ 8, Absatz 2 und 15, der Ministerial-Verordnung vom 20. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 379, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, wird verordnet:

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art unter Verwendung von anderen Mehlen als Weizen- und Roggenmehl ist nur am Dienstag und Freitag jeder Woche gestattet.

Als gewerbsmäßig gilt gemäß § 8, Absatz 5, der bezogenen Ministerial-Verordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 13 der bezogenen Ministerial-Verordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen

des § 133 b, Abs. 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Magistrats-Kundmachung vom 22. Dezember 1915, Z. M. Abt. IX, 7862/15, am 1. Februar 1916 in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate,

am 26. Jänner 1916

2-3